



## SEGLERJUGEND

### **Förderrichtlinien der Seglerjugend im Deutschen Segler-Verband (DSV) für Talent- und Nachwuchsförderung im Jugend- und Jüngstensegelsport**

Diese Richtlinien zum Konzept „DSV-Jugendtrainermittel“ regeln die Vergabe der Mittel aus der Budgetposition „Jugendtrainer“ der Seglerjugend des DSV. Die Position geht zurück auf einen Beschluss des Seglertages im Jahr 1995 sowie das vom Jugendsegelausschuss (JSA) im Jahr 1996 dazu erarbeitete Konzept. Diese Richtlinien sind die Neufassung des Konzeptes durch den JSA.

#### **§ 1 - Ziel der Förderung**

Das grundlegende Ziel der Förderung ist es „Segler oberhalb ihrer Vereins- oder Verbandsgruppen auf einem höheren Niveau taktisch und technisch zu fördern“. Projekte und Maßnahmen, denen auf Antrag Mittel aus dem Budget bewilligt werden, sollen insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgen:

- Heranführung von mehr Nachwuchssegler an den Regattasport in ihrer Bootsklasse, um durch eine breitere Basis den Boden für eine stärkere Leistungsspitze zu schaffen;
- Förderung von Nachwuchssegler auf nationaler Ebene und Vorbereitung auf regionale und nationale Regatten;
- Maßnahmen zur Vorbereitung deutscher Jugendsegler auf internationale Regatten durch geeignete Trainingsangebote.

#### **§ 2 - förderfähige Maßnahmen**

1. Im Rahmen dieses Konzeptes gefördert werden können Maßnahmen in allen Jugend- und Jüngstenbootsklassen des DSV, die im Sinne der oben beschriebenen Ziele konzipiert sind. In Jugendbootsklassen, die im Rahmen des vorolympischen Kadersystems gefördert werden, ist eine Förderung nur für solche Maßnahmen möglich, die vom Leistungsniveau unterhalb der Bundeskaderstruktur ansetzen (d.h. maximal 30% der Teilnehmer einer Maßnahme dürfen einen Bundeskaderstatus besitzen).
2. Gefördert werden können Maßnahmen mit dem Ziel der Gewinnung und Entwicklung von Nachwuchssegler im Jüngsten- und Jugendregattasegeln. Gefördert werden Trainingsmaßnahmen zur Nachwuchs- und Talentförderung auf Landes- und Bundesebene. Voraussetzung für die Förderung ist eine Ausrichtung der Maßnahme auf den Einstieg in das bzw. die Förderung des Regattasegeln in den Jugend- und Jüngstenbootsklassen.
3. Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die als offene Maßnahmen vereins- oder verbandsübergreifend auf Bundes- oder Landesebene ausgeschrieben sind. Träger der Maßnahmen können Landesverbände, Klassenvereinigungen von in Deutschland anerkannten Jugend- und Jüngstenbootsklassen oder Mitgliedsvereine des DSV sowie der JSA sein. Maßnahmen, die von Vereinen getragen werden, können gefördert werden, sofern sie in Abstimmung oder Kooperation mit einer Landesseglerjugend konzipiert und ausgerichtet werden. Maßnahmen, die ausschließlich in einzelnen Vereinen angesiedelt sind, sind nicht förderfähig. Direkt antragsberechtigt an den JSA sind ausschließlich Landesverbände und Klassenvereinigungen. Vereine stellen ihren Antrag über die kooperierende Landesseglerjugend. Der JSA kann selbst Antragsteller und Träger der Maßnahme sein.
4. Gefördert werden können neben Einsteiger-, Umsteiger- und Aufbau Trainingsmaßnahmen auch konkrete Vorbereitungstrainings auf Regatten sowie außerhalb konkreter Trainingsmaßnahmen auch Projekte zur Strukturverbesserung des Trainingsangebotes oder der Trainingsqualität im Jüngsten- und Jugendregattasegeln.



## SEGLERJUGEND

5. Nachrangig zu den genannten förderfähigen Trainingsmaßnahmen kann der JSA ergänzend zu Vorbereitungsmaßnahmen auf internationale Regatten im Einzelfall auf Antrag auch die Kosten einer Trainerbetreuung bei wichtigen internationalen Jugend- und Jüngstenregatten fördern. Für die Bewilligung einer solchen Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Anträge auf Förderung von Trainingsmaßnahmen sind vorrangig zu behandeln;
  - Anträge auf Förderung von Regattabetreuung können nur dann bewilligt werden, wenn keine anderen förderfähigen Anträge aufgrund fehlender verfügbarer Fördermittel negativ beschieden werden;
  - je Teilnehmer der geförderten Regattabetreuungsmaßnahme soll die Fördersumme den Betrag von 300,- € nicht überschreiten.
6. Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Bereich des Fahrten- und des Parasegelns.

### § 3 - förderfähige Kosten

1. Für Trainingsmaßnahmen im Rahmen dieses Konzeptes förderfähig sind ausschließlich diejenigen Kosten, die für den Einsatz lizenzierter Trainer anfallen. Hierzu zählen auch eventuell notwendige Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Trainer. Für die Höhe der förderfähigen Trainerhonorare gelten je nach Qualifikation folgende Tageshöchstsätze:
  - Trainerassistent: 40,- Euro
  - Trainer C: 100,- Euro
  - Trainer B: 125,- Euro
  - Trainer A: 150,- EuroFür den Einsatz ausländischer Trainer wird ein Tageshöchstsatz von 100,- Euro gewährt, sofern nicht eine höhere Qualifikation durch Vorlage einer entsprechenden Trainerlizenz nachgewiesen wird.
2. Nicht gefördert werden allgemeine Kosten der Maßnahmen wie z.B. Unterbringung, Verpflegung, Transport der Teilnehmer und Boote etc.
3. Bei Maßnahmen von Vereinen werden regelmäßig nur die Trainerhonorare bezuschusst, weitere Mittel können nur in begründeten Ausnahmefällen auf gesonderten Antrag hin gewährt werden.
4. Die Honorare hauptamtlich oder nebenamtlich beschäftigter Trainer werden nur übernommen, wenn die Maßnahme außerhalb der mit der Vergütung abgedeckten Tätigkeit stattfindet und ein entsprechender Nachweis der gesonderten Vergütung erfolgt.

### § 4 - verfügbare Fördermittel und allgemeine Kriterien für Förderbewilligungen

1. Die Höhe der, für das Jahr zur Verfügung gestellten, Fördermittel wird mit dem Jugendbudget des JSA auf dem Jugendseglerreffen vorgestellt und beschlossen. Sie beruht auf den Beschlüssen des Seglertages des DSV. Förderungen können grundsätzlich nur im Rahmen dieser bereitgestellten Mittel (Jugendtraineretat) bewilligt werden.
2. Grundlage jeder einzelnen Förderentscheidung ist ein schriftlich formuliertes Konzept, in welcher Art und Weise die Maßnahme die genannten Förderziele im Jugendsegelsport umsetzt. Dabei werden vorrangig Mittel für Maßnahmen bewilligt, die auf den Aufbau eines nachhaltigen Angebotes abzielen.



## SEGLERJUGEND

3. Über die Höhe der bewilligten Förderung für einen Antrag beschließt ausschließlich der JSA nach Bewertung aller eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Der JSA kann beantragte Förderungen auch nur in Teilen bewilligen.
4. Es ist dem JSA aufgrund der begrenzt verfügbaren Mittel bei seinen Entscheidungen über Förderanträge ausdrücklich vorbehalten, weitere Kriterien als die in diesem Konzept genannten für seine Entscheidung heranzuziehen, sofern dies sinnvoll oder notwendig erscheint.
5. Der JSA wird dem Antragsteller mit schriftlichem Bescheid eine Begründung seiner Entscheidung betreffend den Förderantrag mitteilen. Der JSA informiert beim Jugendsegler-treffen über die laufende Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Richtlinien sowie über die auf dieser Basis getroffenen Förderentscheidungen.

### **§ 5 - Umfang und Grenzen der Förderung einzelner Maßnahmen**

1. Für die Bewilligung von Mitteln für einzelne Maßnahmen gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen und maximale Grenzen:
  - Voraussetzung für eine Förderung durch den JSA ist, dass der Antragsteller die Maßnahme ebenfalls substantiell aus eigenen Mitteln fördert. Es kann sich hierbei neben der finanziellen Förderung auch um eine Förderung durch Material-, Sach- oder Personalleistungen handeln.
  - Eine einzelne Maßnahme kann maximal mit 5.000,- € und bis maximal 75% der förderfähigen Kosten gefördert werden. Für die Förderung von Regattabetreuungen gelten zudem die in § 2 genannten Grenzen und Voraussetzungen.
  - Eine Förderung oberhalb dieser Grenze kann nur im Einzelfall auf begründeten Antrag an den JSA und/oder unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
    - o die Maßnahme hat eine sehr große Teilnehmerzahl mit entsprechend höheren Kosten der Maßnahme, die eine Begrenzung der Förderung auf 5.000,- € zu gering erscheinen lässt;
    - o es handelt sich um einen Antrag auf einmaligen Investitionskostenzuschuss für den Aufbau eines dauerhaften Angebotes oder Strukturprojektes;
    - o im laufenden Jahr sind keine anderen Förderanträge aufgrund fehlender oder geringer Fördermittel nicht oder nur teilweise bewilligt worden.
2. Die Förderung ist im Regelfall auf drei Jahre begrenzt und soll sich innerhalb dieser Zeit verringern.
  - Die Zahl der geförderten Trainer/Betreuer bestimmt sich anhand der Teilnehmerzahl, wobei als Maßstab acht Teilnehmer/innen je Trainer in den Einhandklassen und zwölf Teilnehmer/innen (sechs Boote) je Trainer in den Zweihandklassen gelten.

### **§ 6 - Antragstellung und Fristen**

1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich an den JSA durch den Vertreter des beantragenden Landesverbandes (auch bei Vereinen) bzw. der Klassenvereinigung. Die Zusendung soll vorzugsweise elektronisch per Email an [jugend@dsv.org](mailto:jugend@dsv.org) erfolgen. Alle Unterlagen sollen der Mail als PDF-Dokumente beigelegt sein.
2. Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn der Eingang dem Antragsteller vom JSA schriftlich bestätigt wurde. Die Bestätigung des Eingangs erfolgt i.d.R. umgehend per Mail durch die Geschäftsstelle des DSV, Bereich Jugend.



## SEGLERJUGEND

3. Um den Antragstellern langfristige Planungssicherheit zu ermöglichen, sind drei Antragstermine, vorgesehen. Der JSA entscheidet im Anschluss an den jeweiligen Termin über die bis zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Anträge.
  - bei Anträgen, die bis zum **30.9.** des Vorjahres der Maßnahme vorliegen, entscheidet der JSA bis zu einer Gesamtfördersumme von maximal 40% des vorhandenen Budgets;
  - bei Anträgen, die bis zum **31.1.** des Jahres der Maßnahme vorliegen, entscheidet der JSA bis zu einer Gesamtfördersumme von maximal 80% des vorhandenen Budgets;
  - bei Anträgen, die bis zum **31.5.** des Jahres der Maßnahme vorliegen, entscheidet der JSA bis zu einer Gesamtfördersumme von 100% des vorhandenen Budgets.

Anträge können auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wobei eine Förderung nur dann erfolgt, wenn über die fristgerecht beantragten und bereits bewilligten Anträge hinaus noch Mittel aus dem Budget verfügbar sind.
4. Werden Anträge nicht oder nur teilweise bewilligt, so kann der JSA zu einem späteren Zeitpunkt die Förderung dieser Anträge bewilligen oder aufstocken, sofern zu den späteren Antragsterminen die Mittel durch dann vorliegende Anträge nicht ausgeschöpft sind.
5. Ist eine detaillierte Ausarbeitung eines Antrags zu einem Antragstermin, z.B. aufgrund fehlender Information für Maßnahmen im späteren Jahresverlauf, noch nicht möglich, ist ein vorab eingereichter Kurzantrag mit den wichtigsten Eckdaten der Maßnahme und der zu erwartende Höhe der beantragten Fördersumme ausreichend. Der JSA wird solche Anträge vorläufig auf Basis der vorliegenden Daten im Entscheidungsverfahren berücksichtigen. Der vollständige Antrag ist schnellstmöglich nachzureichen. Danach wird der JSA endgültig über die Förderung beschließen.
6. Anträge sollen in der Regel spätestens acht Wochen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden.

### § 7 - Antragsunterlagen und Dokumentation

1. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:
  - formloses Antragsschreiben unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers
  - vollständig ausgefülltes Antragsformular
  - kurzes schriftliches Konzept der geplanten Maßnahme (max. 1 Seite): Rahmenbedingungen, Ziele und Inhalte der Maßnahme. Insbesondere soll aus dem Konzept hervorgehen, in welcher Weise die geplante Maßnahme die Ziele dieses Förderkonzeptes berücksichtigt. Aus dem Konzept müssen der angesprochene Teilnehmerkreis der Maßnahme sowie ggf. die beteiligten Vereine hervorgehen.
  - vollständiger Finanzplan unter Verwendung der Excel-Datei „Finanzplan\_Jugendtrainermittel“ mit Auflistung der geplanten Einnahmen und Kosten der Maßnahme. Besondere Positionen sind durch gesonderte Dokumentation nachvollziehbar zu belegen (z.B. Kostenvoranschläge, Angebote, Preislisten, Prospekte, Weblinks etc.).

Aus der Aufstellung müssen folgende Positionen klar hervorgehen:

    - o Teilnehmerbeiträge (pro Kopf und gesamt)
    - o Kosten- und/oder Sachbeiträge aus Eigenmitteln des Antragstellers
    - o weitere beantragte Fördermittel neben der DSV-Förderung
    - o beantragte Förderung beim DSV
    - o sonstige geplante Kostenbeiträge
    - o Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Transport, Material, Bootskosten
    - o Kosten für Trainer und zugehörige Sachkosten



## SEGLERJUGEND

- vollständige Liste der Leitung und des Trainerteams der Maßnahme, aus der Alter und Qualifikation des Teams hervorgehen (Trainerlizenzen etc.)

Der JSA kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen, die ihm für seine Entscheidung notwendig erscheinen, anfordern.

2. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme müssen vom Antragsteller folgende Unterlagen eingereicht werden:
  - Liste der Teilnehmer, die tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben, mit Namen, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und Unterschrift. Sollten weniger Teilnehmer an der Maßnahme teilgenommen haben als im Antrag geplant, kann der JSA eine Anpassung des zugesagten Förderbetrages beschließen.
  - Schlussabrechnung der Maßnahme: Aufstellung aller tatsächlichen Kosten und Einnahmen der Maßnahme inkl. der Originale aller Belege, die sich auf geförderte Trainerkosten beziehen. Die Richtigkeit der Abrechnung ist vom Antragsteller durch Unterschrift zu versichern.
  - Ein Nachbericht zur Maßnahme (evtl. von Teilnehmern) mit Fotos zur Veröffentlichung auf der Webseite des DSV im Bereich Jugend. Die Antragsteller und Teilnehmer der Maßnahme müssen sich damit einverstanden erklären, dass der DSV den Bericht veröffentlicht. Ausgewählte Maßnahmen sollen auf dem folgenden Jugendseglertreffen vorgestellt werden. Der Antragsteller erklärt sich mit Abgabe des Antrags bereit auf Anfrage hierfür zur Verfügung zu stehen.

### § 8 - weitere Pflichten des Antragstellers

1. Der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Trainer/Betreuer auf dem Wasser jederzeit persönliche Auftriebsmittel tragen, außer zum kurzfristigen Wechseln oder Anpassen der Kleidung.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen landes-/bundesrechtlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere zur Prävention von Missbrauch und Gewalt, eingehalten werden.

### § 9 - Auszahlung

1. Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrages erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Abrechnung inklusive aller geforderten Belege sowie des Berichtes zur Maßnahme und Prüfung, ob der gemäß Antrag verfolgte Zweck der Maßnahme umgesetzt wurde. Bestehen seitens des JSA begründete Zweifel an der Einhaltung der Förderbedingungen oder werden geforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, so kann der JSA den Förderbetrag kürzen oder die Förderung rückwirkend verweigern.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der JSA auf gesonderten Antrag einer Teilauszahlung als Vorschuss zustimmen.
3. Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung auf das im Antrag genannte Konto des Antragstellers. Eine Auszahlung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.

### § 10 - Kürzung der Förderung

1. Werden die gemäß § 7 Ziffer 2 einzureichenden Unterlagen nicht innerhalb der dort genannten Frist eingereicht, erfolgt eine Kürzung der Förderung wie folgt:
  - Überschreitung der Frist: Kürzung um 10%
  - Überschreitung der Frist um mehr als 4 Wochen: Kürzung um 25%



## SEGLERJUGEND

- Überschreitung der Frist um mehr als 8 Wochen: Kürzung um 50%
- 2. Sind die Unterlagen unvollständig oder die Schlussabrechnung nicht nachvollziehbar und werden die Mängel durch den Antragsteller nicht innerhalb einer von der Geschäftsstelle gesetzten Frist behoben, wird die Förderung entsprechend Ziffer 1 gekürzt.
- 3. Sind die tatsächlichen Kosten einer Maßnahme um mehr als 10% niedriger, als im eingereichten Finanzplan kalkuliert, oder hat die Maßnahme weniger Teilnehmer als geplant, kann der JSA eine Anpassung des zugesagten Förderbetrags beschließen. Dies wird entsprechend bei der Auszahlung des Förderbetrags berücksichtigt.
- 4. Findet eine Maßnahme nicht statt, so verfällt die Förderzusage. Bereits ausgezahlte Förderbeträge sind vom Antragsteller unaufgefordert und in voller Höhe zurückzuerstatten.

### **§ 11 - Arbeitsgruppe des JSA**

Um seinen Aufgaben aus diesem Konzept laufend gerecht zu werden, beruft der JSA eine Arbeitsgruppe „Jugendtrainermittel“, die die konkrete Ausrichtung der Förderziele fortlaufend überprüft und weiterentwickelt sowie die eingehenden Anträge prüft und über die Mittelvergabe auf der Basis dieser Förderziele entscheidet. Die Arbeitsgruppe leistet dem JSA direkt Rechenschaft. Die Arbeitsgruppe stimmt sich, soweit dies sinnvoll und geboten erscheint, mit anderen Gremien und Funktionen des DSV (z.B. Bundestrainer) ab.

### **§ 12 - Ausnahmen**

Der JSA kann im begründeten Einzelfall auf Antrag der Arbeitsgruppe für Maßnahmen, die im besonderen Interesse des Jugendsegelsports stehen, Abweichungen von diesen Richtlinien genehmigen. Fristverlängerungen hinsichtlich der in § 7 Ziffer 2 und der in § 10 Ziffer 2 genannten Fristen können auf begründeten schriftlichen Antrag durch die Geschäftsstelle genehmigt werden.

Hamburg, September 2018